

Uebersicht des Transitverkehrs 1883/84 mit Geleitscheinabfertigung auf 6 Monate.

Waaren-Gattungen.	Total der abgefertigten Waaren.	Davon transit'rt.		Nachträglich zur Einfuhr verzollt.	
		q.	%	q.	%
Baumwolle, rohe	6,521	2,316	35,52	4,205	64,48
Farbhölzer	992	363	36,60	629	63,40
Getreide	480,584	20,075	4,18	460,509	95,82
Kaffee	15,930	3,417	21,45	12,513	78,55
Mais	3,216	1,080	33,58	2,136	66,42
Mehl	22,788	13,115	57,55	9,673	42,45
Oele, fette	8,335	1,320	15,84	7,015	84,16
Petroleum	84,886	19,825	23,35	65,061	76,65
Reis	4,862	1,703	35,03	3,159	64,97
Seide und Seidenabfälle	541	317	58,59	224	41,41
Wolle	15,180	9,187	60,52	5,993	39,48
Zucker	24,358	15,648	64,25	8,710	35,75
Total 1883/1884	668,193	88,366	13,23	579,827	86,77
Total 1882/1883	675,447	91,829	13,55	583,618	86,45
Differenz pro 1883/1884	— 7,254	— 3,463		— 3,791	

IV. Niederlagsverkehr.

Ertrag der Niederlagsgebühren im Jahre 1884	Fr. 35,345. 52
„ „ „ „ „ 1883	„ 28,400. 45
Mehrertrag im Jahre 1884	Fr. 6,945. 07

Ueber den Verkehr der eidgenössischen Niederlagshäuser gibt die Jahresübersichtstabelle Aufschluß; das Gesamttergebnis derselben ist folgendes:

	1884.	1883.
	q.	q.
Uebertrag vom Vorjahre	24,374	13,204
Neue Einlagerungen	132,985	114,771
	<hr/>	<hr/>
Total	157,359	127,975
Ausgang	140,841	103,601
	<hr/>	<hr/>
Bleiben auf 1. Januar 1885	16,518	gegen 24,374
pro 1. Januar 1884.		

Im Allgemeinen hat somit der durch die eidgenössischen Niederlagshäuser vermittelte Verkehr ziemlich zugenommen; derselbe umfaßte namentlich: Baumwolle, Baumwollwaaren, Branntwein in Fässern, chemische Produkte, Getreide und Hülsenfrüchte, Glaswaaren, Kaffee, Mühlenfabrikate, Oele, Südfrüchte, Rohtabak, Wein in Fässern, Zucker.

Dagegen hat der Verkehr des Port-franc in Genf auch in diesem Jahre eine weitere, wenn auch unbedeutende Abnahme erfahren.

Gegenüber 92,955 q. im Jahre 1883 gelangten 89,733 q. zur Einlagerung; zum Ausgang kamen 100,204 q. (1883: 98,616 q.); von welchen 56,331 q. zur Einfuhr verzollt und 43,873 q. im Transit wieder ausgeführt wurden.

Auf Verwendung der Regierung von Luzern und in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Stadt Luzern als Hauptplatz der Centralschweiz, sowie als Endstation der Gotthardbahn diesseits der Alpen, ist daselbst in einer am Bahnhofgebiete gelegenen Gebäulichkeit ein eidgenössisches Niederlagshaus für Weine eröffnet worden. Dasselbe dient hauptsächlich für den Verkehr mit Weinen aus Italien.

Der Zolldienst für diesen Niederlagsverkehr wird einstweilen durch das kantonale Ohngeldbüro am Bahnhof besorgt. Gemäß der bezüglichen Vereinbarungen ist die Zollverwaltung frei von Mietkosten und wird sie auch für die Besoldungskosten entschädigt.

Diese Niederlage wurde den 1. Mai eröffnet.

Die vom Bundesrath unterm 21. Februar 1870 (Amtliche Sammlung X, 100) erlassene Verordnung betreffend Tarazuschlag für die im Freihafen von Genf zur Einfuhrverzollung gelangenden Waaren ist mit Rücksicht auf die Einführung eines neuen Zolltarifs auf 1. Januar 1885 durch eine den Bestimmungen des neuen Tarifs angepaßte Verordnung ersetzt worden (Amtl. Samml. n. F. VII, S. 717).

V. Freipaßverkehr.

Die vom Zolldepartement herausgegebene Jahresübersichtstabelle enthält eine detaillirte Uebersicht des hieher gehörenden Veredlungsverkehrs. Indem wir diesfalls darauf verweisen, beschränken wir uns hier auf eine summarische Zusammenstellung der wichtigern Zweige des Freipaßverkehrs.

Art des Verkehrs.	Nach der Schweiz.			Nach dem Auslande.			
	Stück.	Werth Fr.	q.	Stück.	Werth Fr.	q.	
Veredlungs- und Reparaturverkehr .	1884	—	59,133	39,170	—	4,816	38,206
	1883	—	43,140	39,063	—	9,027	35,872
Markt- und Meßverkehr auf ungewissen Verkauf	1884	16,249	1,803	875	5,088	265	2,772
	1883	8,528	308	2,998	5,748	40	2,122
Muster von Handelsreisenden . .	1884	—	—	3,167	—	—	497
	1883	—	—	2,963	—	—	441
Sömmerung und Winterung von Vieh	1884	50,738	—	—	7,694	—	—
	1883	45,852	—	—	7,397	—	—
Zum vorübergehenden Gebrauch .	1884	1,132	240,994	5,121	647	4,695	5,807
	1883	1,259	438,959	13,125	1,071	3,489	9,091
Ausstellungsverkehr	1884	—	—	303	—	—	512
	1883	20	40	539	840	—	444

Ueber den von der Ostschweiz mit dem Auslande unterhaltenen Stickereiverkehr gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß:

	1884.	1883.
Ausgeführt aus der Schweiz nach dem Auslande	q. 11,523	q. 9,474
Eingeführt aus dem Auslande in die Schweiz	„ 595	„ 1,111

Die Benutzung des Stickereiverkehrs mit Freipaßabfertigung stellt sich somit überwiegend zum Vortheil des Auslandes.

VI. Personelles.

Numerischer Bestand des Personals der Zollverwaltung am Schlusse des Berichtjahres.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1884.		1883.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion	9	—	9	—
Bei 6 Gebietsdirektionen	32	7	32	7
Bei 254 Zollstätten	309	99	304	97
Bei 25 Zollbezugsposten	—	14	—	13
(Grenzwächter 8, Landjäger 3, siehe unten.)				
1 Floßkontrolposten (Rheinsulz), siehe unten „Landjäger“.				
Chefs des eidgenössischen Grenzwachtkorps in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Zürich, Tessin, Neuenburg, Genf und Wallis	4	—	4	—
Chef der kantonalen Landjägermannschaft für den eidgenössischen Grenzwachtdienst im bernischen Jura und der eidg. Grenzwachtmannschaft im Kanton Solothurn	1	—	1	—
Uebertrag	355	120	350	117

Bestand auf den 31. Dezember
1884. 1883.

	1884.		1883.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Uebertrag	355	120	350	117
Eidgenössische Grenzwäch- ter (von diesen verwen- det: 19 gleichzeitig als Einnehmer, 8 an Zoll- bezugsposten)	—	212	—	206
Kantonale Landjäger im eid- genössischen Dienst (von diesen verwendet: 32 gleichzeitig als Einnehmer, 3 an Zollbezugsposten, 2 als Büreaushülfe, 1 als Aufseher bei einer Zollstätte und 1 als Floß- aufseher)	—	131	—	134
	355	463	350	457
	818		807	

Stellenerledigungen kamen im Jahr 1884 in den Zoll-
gebieten im Ganzen 71 vor und zwar:

- 17 durch Tod (worunter 3 Grenzwächter),
- 38 „ Entlassungsgesuch (worunter 17 Grenzwächter),
- 11 „ Wegweisung aus dem Dienst (worunter 10 Grenz-
wächter),
- 5 „ Beförderung oder Versetzung.

Aufgehoben wurden:

- 1 Sekretär-Kassierstelle in Genf, Direktion (ersetzt durch je eine
Sekretär- und eine Kassierstelle),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Büchel (infolge Aufhebung
der Zollstätte),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Schlappin (infolge Aufhebung der
Zollstätte),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Figino (infolge Verlegung nach Burò),
- 1 „ „ Cerneux-Péquignot (ersetzt durch eine
Grenzwächter-Einnehmerstelle),

- 1 Gehülfeustelle in Verrières,
- 1 Gehülfeustelle in Genf, Direktion (infolge Creirung einer besondern Sekretärstelle),
- 1 Gehülfeustelle in Genf, Port-franc,
- 1 Aufseherstelle in Lugano, Entrepôt (ersetzt durch eine Gehülfeustelle),
- 1 Aufseherstelle in Locarno, Entrepôt,
- 3 kantonale Grenzjägerstellen im Kanton Solothurn,

Kreirt wurden:

- 1 Sekretärstelle in Genf, Direktion, } anlässlich Trennung der
- 1 Kassierstelle " " " } Sekretär-Kassierstelle,
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Basel, Badische Bahn, Rangirbahnhof (neu errichtete Hauptzollstätte),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Luzern (neu errichtete Hauptzollstätte als eidgenössisches Niederlagshaus),
- 1 Civil-Einnehmerstelle in Burö (infolge Verlegung von Figino),
- 1 " " Besazio (neu errichtete Nebenzollstätte),
- 1 " " Locle, Bahnhof (neu errichtete Hauptzollstätte),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in Cerneux-Péquignot (in Ersetzung der Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Kontrolleurstelle in Buchs, Bahnhof,
- 1 " " Locle, Bahnhof,
- 1 Gehülfeustelle in Kreuzlingen,
- 1 " " St. Margarethen, Bahnhof,
- 1 " " Lugano, Entrepôt (in Ersetzung der Aufseherstelle),
- 1 Aufseherstelle in Constanx, Bahnhof,
- 1 " " St. Margrethen, Bahnhof,
- 1 " " Buchs, Bahnhof,
- 1 " " Locle, Bahnhof,
- 1 " " Genf, Bahnhof, P. V.,
- 1 " " Meyrin, Station,
- 1 Zollbezügerstelle in La Motta (Graubünden),
- 7 eidgenössische Grenzwächterstellen in den Kantonen Solothurn und Schaffhausen.

Die Angelegenheit des im vorhergehenden Jahre wegen Unterschlagung von Zollgeldern gerichtlich zu Zuchthausstrafe und zum

Ersatz jener Unterschlagungen verurtheilten ehemaligen Zolleinnehmers Reinle in Rheinfelden hat im Berichtjahre ihre Erledigung gefunden, indem die für den Schadenersatz belangten Amtsbürgern Reinle's die Forderung der Zollverwaltung mit einem theilweisen Nachlaß berichtigten.

VII. Oberzolldirektion und Zollgebietsdirektionen.

In dem Dienstgange der Oberzolldirektion ist von allgemeinerem Interesse nichts zu verzeichnen, wenn gleich das verflossene Jahr in allen Richtungen ein außerordentlich arbeitsreiches war, abgesehen von dem Arbeitszuwachs, welchen der Abschluß der Zolltarifrevision und die Vorbereitungen für die Einführung des neuen Zolltarifs, sowie einer zollamtlichen Waarenstatistik pro 1. Januar 1885 mit sich brachten.

Für die Bearbeitung der Waarenstatistik hat die Oberzolldirektion auf das Jahr 1885 eine neue Bureauabtheilung zugetheilt erhalten. Die betreffenden Anstellungen wurden gegen Ende des Berichtjahres zu freier Bewerbung ausgeschrieben; ihre Besetzung fällt in das neue Jahr.

An die Stelle des verstorbenen Herrn Karl v. Leutulus (siehe Bundesblatt 1884, II, 559) wurde als Direktor des VI. Zollgebietes, Amtssitz in Genf, Herr Elie Vivien von Genf, bisher Revisor der dortigen Zolldirektion, gewählt.

In der Organisation der Zolldirektion in Genf ist die Trennung des Sekretariates von dem Amte des Gebietskassiers, welchem jene Obliegenheiten bisher ebenfalls übertragen waren, nothwendig geworden. Gestützt auf das Besoldungsgesetz vom 2. August 1873 (Amtl. Gesetzsamml. XI, 279) haben wir die Errichtung einer Sekretärstelle beschlossen, wobei jedoch gleichzeitig die Anzahl der Gehülfen bei der Direktion um einen vermindert werden konnte. Als Sekretär wurde Herr Cyprien Michel von Bernex, Kanton Genf, bisheriger Direktionsgehülfe, gewählt.

VIII. Zollstätten.

Am badischen Bahnhofe in Basel hatten sich seit mehreren Jahren Verhältnisse gebildet, welche, im Interesse der Erleichterung des Zolldienstes und der Waarenspedition daselbst, die Errichtung einer besondern Zollstätte im Rangirbahnhofe schließlich zur Nothwendigkeit machten.

Im Hinblick auf den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 27. Juli/11. August 1852 (Amtl. Samml. III, 438), Art. 16, wurden deshalb Unterhandlungen mit den badischen Behörden gepflogen, die zu einem Uebereinkommen führten, wonach seitens der badischen Eisenbahnverwaltung der schweizerischen Zollverwaltung die nöthigen Räumlichkeiten für eine Zollstätte auf dem Rangirbahnhofe zur Verfügung gestellt wurden. Das Nähere hierüber ist in dem Protokoll einer in Karlsruhe den 19. Februar 1884 stattgehabten Konferenz und in einem seitens der beteiligten Verwaltungen aufgestellten Regulativ enthalten (Amtl. Samml. n. F. VII, 451 und 454).

Die neu errichtete Zollstätte wird durch einen Einnehmer besorgt.

Die Nebenzollstätte an der Rheinfähre bei Büchel (Kanton St. Gallen) hat infolge des Umstandes, daß auf österreichischer Seite an diesem Grenzpunkte kein Zollamt mehr besteht und der Verkehr daselbst sich somit nur noch auf zollfreie Gegenstände und die landwirthschaftlichen Beziehungen der Grenzbewohner beschränkt, ihre Bedeutung verloren und ist deshalb im Berichtjahre aufgehoben worden, jedoch in dem ausgesprochenen Sinne, daß die dortige Fähre nur noch für zollfreie Gegenstände benutzt werden dürfet. Dieser Verkehr wird durch das Grenzwachtpersonal beaufsichtigt und es hat sich diese Einrichtung bisher als genügend bewährt.

Infolge der im September stattgefundenen Eröffnung der Arlbergbahn haben Erweiterungen in den zolldienstlichen Einrichtungen bei der Station Buchs eingeführt werden müssen. Hiezu gehörte zunächst die Verstärkung des Zollpersonals. Es wurde dem Einnehmer der Zollstätte, der bis dahin einzig mit einem Aufseher genügt hatte, ein Kontrolleur und ein zweiter Aufseher beigegeben.

Hier, wie überhaupt an Bahnhofzollstätten, erfordert der Zolldienst ein verhältnißmäßig zahlreicheres Personal mit Rücksicht namentlich auf die zahlreichen Personenzüge, welche Morgens theilweise schon vor Beginn und Abends nach Schluß der gewöhnlichen Dienststunden anlangen und mit möglichster Beschleunigung abzufertigen sind. Daneben wird das Zollpersonal auch durch die Abfertigung der Güterzüge hinlänglich in Anspruch genommen.

Unter Bezugnahme auf die im letztjährigen Bericht (Bundesblatt 1884, II, 561) berührten Verhältnisse, in denen sich die Zollstätte Campocologno in Graubünden befindet, haben wir mitzutheilen, daß die Sachlage am Schlusse dieses Berichtjahres folgende war:

1. Das Zollhaus wird einstweilen nicht abgebrochen, sondern den Tag über für die Zollabfertigung fortbenutzt.

2. Die beiden Zollbeamten, welche wegen der bedrohten Lage des Zollhauses ihre Wohnungen in demselben im Spätjahr 1883 hatten räumen müssen und damals nur auf ausländischem Gebiete Gelegenheit zur Unterkunft gefunden hatten, haben im Spätjahr 1884 Wohnung in der Ortschaft Campocologno selbst erhalten, in einem Hause, welches von der Zollverwaltung für die Aufnahme des Zollpersonals und der Grenzwächter gemiethet werden konnte.

3. Ein für die Zollstätte verhältnißmäßig günstig gelegener, vor Bedrohung durch Bergstürze als gesichert anerkannter Bauplatz wurde für den Fall käuflich erworben, daß die unerläßliche Nothwendigkeit eintreten sollte, das in Bezug auf den Zolldienst in günstigster Lage befindliche Zollhaus abzubauen und an eine andere Stelle zu verlegen.

Die tessinische Ortschaft Arzo ist mit dem italienischen Gebiete durch zwei Straßen verbunden, von denen die eine, nach der italienischen Ortschaft Clivio führend, für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen verboten war, weil auf derselben die in Arzo bestehende Zollstätte, zufolge der eigenthümlichen topographischen Verhältnisse, mit Leichtigkeit umgangen werden konnte.

Mehrere, von der Wirkung dieses Verbotes betroffene tessinische Ortschaften haben unter Darstellung der Hemmnisse, welche für ihren Verkehr über die Grenze daraus hervorgehen, um Aufhebung des Verbotes ersucht. Diesem Gesuche konnte aus Rücksicht auf die überwiegenden Interessen des eidgenössischen Fiskus nicht entsprochen werden. Dagegen fand sich ein für beide Theile befriedigendes Auskunftsmittel darin, daß an dem äußersten Grenzpunkt der Straße von Clivio nach Arzo, unweit der Vereinigung der drei Straßenrichtungen von Arzo, Meride und Besazio, eine Nebenzollstätte errichtet wurde, wozu ein hiefür eigens erstelltes Häuschen miethweise erhältlich war.

Die Eisenbahnstrecke Locle-Morteau ist im August 1884 für den Betrieb geöffnet worden.

Für den Zolldienst wurde durch Errichtung einer Nebenzollstätte im Stationsgebäude von Brenets - Col des Roches und einer Hauptzollstätte im Bahnhofe Locle gesorgt.

Erstere wird durch das Personal der Straßenzollstätte Col des Roches, letztere durch ein neu aufgestelltes Personal, bestehend aus einem Einnehmer, einem Kontrolleur und einem Aufseher, bedient.

In Verbindung mit der Eröffnung dieses Zolldienstes konnte das Zollpersonal in Verrières um einen Gehülfen vermindert werden.

IX. Zollabfertigungen.

Die Zahl der ausgestellten Zollscheine beträgt:

	1884.	1883.	Differenz 1884.
Einfuhrzollquittungen	614,018	605,130	+ 8,888
Ausfuhrzollquittungen	155,002	154,244	+ 758
Geleitscheine	233,110	223,437	+ 9,673
Durchfuhrscheine	135,864	169,467	— 33,603
Freipässe	80,885	77,165	+ 3,720
Niederlagsscheine	15,028	14,598	+ 430
	1,233,907	1,244,041	— 10,134

Die Verminderung in den Durchfuhrscheinen rührt daher, daß im Laufe des Berichtjahres ein vereinfachtes Verfahren in der Ausstellung dieser Scheine eingeführt wurde.

X. Grenzschutz.

Wie im letztjährigen Geschäftsberichte des Zolldepartements (Abschnitt XI) mitgetheilt wurde, ist seitens des Kantons Solothurn der Vertrag über Besorgung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes gekündigt worden, mit dem Anerbieten seiner Erneuerung, jedoch gegen eine sehr beträchtliche Erhöhung der jährlichen Entschädigungssumme. Wir haben die Kündigung angenommen, in der Absicht, künftighin den fraglichen Dienst durch eigene und daher ausschließlich für die Zollverwaltung verfügbare Mannschaft besorgen zu lassen.

Mit dem 1. April 1884 hat dieses neue Verhältniß seinen Anfang genommen.

Als Grenzwächter wurden drei Mann angestellt, die unter der Leitung und Aufsicht des Chefs der im bernischen Jura mit dem eidgenössischen Grenzwachtdienst beauftragten Mannschaft stehen, welcher Dienstchef hinwieder der Zolldirektion in Basel unterstellt ist.

Die Grenzwachtmannschaft für die Ueberwachung der Grenze der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau hat eine Vermehrung um drei Mann erfahren, von denen je einer in der zürcherischen Ortschaft Nohl am Rhein, unterhalb Neuhausen, einer in der zürcherischen Ortschaft Rüdlingen stationirt und einer dem Grenzwachtposten in Emmishofen, Kantons Thurgau, zugetheilt wurde. Bei Nohl und Rüdlingen hatte sich die Nothwendigkeit der Aufstellung besonderer Grenzwachtposten bemerkbar gemacht,

und bei Emmishofen mußte die Grenzwachtmannschaft wegen ungenügenden Bestandes und daherigen allzu strengen Dienstes verstärkt werden.

Von Seite des Kantons St. Gallen ist der Vertrag betreffend die Besorgung des zollamtlichen Grenzwachtdienstes durch kantonale Polizeimannschaft gekündigt worden.

Es wurde hierauf ein neuer Vertrag vereinbart, zufolge welchem der Zollbezug an den st. gallischen Rheinbrücken auch in Zukunft durch daselbst stationirte kantonale Landjäger besorgt, dagegen der eigentliche Grenzwachtdienst durch eidgenössische Mannschaft ausgeführt werden soll.

Für diesen letztern Dienst wurden vordem fünf kantonale Landjäger verwendet; wir haben dieselben durch vier Grenzwächter ersetzt, in der Meinung, daß diese Anzahl, wenigstens vor der Hand, genüge, da die Mannschaft ausschließlich im Dienste der Zollverwaltung steht.

Die direkte Leitung und Ueberwachung dieses Personals ist der Zolldirektion in Chur übertragen.

Die im letztjährigen Geschäftsberichte (Bundesblatt 1884, II, 563) erwähnten Unterhandlungen zum Zwecke der Erstellung eines Weges für die Begehung der Grenze längs des Foron haben schließlich nicht zum Ziele geführt.

Die Regierung von Genf erklärte sich zur Ausführung dieses Projektes nur unter der Bedingung bereit, daß sämtliche daherigen Kosten zu Lasten des Bundes übernommen würden.

Hiezu konnten wir nicht einwilligen, weil dadurch für die Zollverwaltung ein für andere ähnliche Fälle ungünstiges Präjudiz geschaffen worden wäre.

Der Grenzwachtmannschaft, sofern deren Dienstzweck erreicht werden soll, muß das Recht zum Betreten von Grenzliegenschaften gewahrt bleiben. Andererseits ist dieselbe instruir, dabei sorgfältig alle thunliche Schonung zu beobachten, und wird überdies den betreffenden Eigenthümern für nachgewiesenen Schaden, der ihnen durch den Grenzwachtdienst zugefügt würde, billige Entschädigung geleistet.

XI. Gesetzesübertretungen.

Im Berichtjahre gelangten 193 Straffälle mehr zur Anzeige, als im Vorjahre. während der Betrag der umgangenen Zollgebühren um Fr. 12. 53 niedriger ist, als im Jahre 1883.

Von früher wurden als unerledigt übergetragen:

	24 Fälle gegen	32 pro 1883,
neu angezeigt wurden	799 " "	606 " "
Total	823 Fälle gegen	638 pro 1883.

Davon wurden erledigt:

a. durch Aufhebung des Strafverfahrens	8 Fälle gegen	12 pro 1883,
b. gütlich in Folge vorbehaltloser Unterziehung des Beklagten	796 " "	596 " "
c. zufolge gerichtlichen Urtheils	— " "	6 " "
Total	804 Fälle gegen	614 pro 1883.

Als unerledigt auf das folgende Jahr übergetragen:

a. bei der Zollverwaltung anhängig	17 Fälle gegen	24 pro 1883,
b. bei Gericht anhängig	2 " "	— " "
Total	19 Fälle gegen	24 pro 1883.

Der Totalbetrag der umgangenen Zollgebühren beläuft sich auf Fr. 4802. 37 gegenüber Fr. 4814. 90 im Jahre 1883.

An Bußen wurden im Ganzen bezogen Fr. 18,617. 69 gegen Fr. 22,195. 49 pro 1883; als gesetzlicher Antheil fielen davon Fr. 6035. 07 in die Zollkasse. Im Durchschnitt wurde der 3,9-fache Betrag des umgangenen Zolles als Strafmaß angewandt.

Auf die einzelnen Zollgebiete vertheilen sich die Strafanzeigen wie folgt:

I. Zollgebiet (Basel)	225 Fälle gegen	188 pro 1883.
II. " (Schaffhausen)	121 " "	110 " "
III. " (Chur)	47 " "	46 " "
IV. " (Lugano)	50 " "	59 " "
V. " (Lausanne)	89 " "	84 " "
VI. " (Genf)	267 " "	119 " "

XII. Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Diese seit dem Jahre 1877 pendente Angelegenheit hat durch das unterm 26. Juni 1884 erlassene Bundesgesetz betreffend einen

neuen schweizerischen Zolltarif ihren Abschluß gefunden, welches Gesetz (A. S. n. F. VII, 549), nachdem von keiner Seite das Referendum gegen dasselbe anbegehrt worden, am 1. Januar 1885 in Kraft getreten ist.

XIII. Handelsstatistik.

Im Zusammenhange mit den Maßnahmen für die Vollziehung des oben erwähnten Tarifgesetzes haben wir die für die Ein- und Durchführung einer schweizerischen Handelsstatistik erforderlichen Anordnungen getroffen und diese mittelst Spezialbericht als Beilage zur Budgetbotschaft (Bundesblatt 1884, IV. 265) Ihrer hohen Behörde unterbreitet.

Durch Genehmigung der betreffenden Budgetposten ist diese seit 1876 einen Gegenstand der Traktandenliste bildende Frage zur Erledigung gelangt.

XIV. Postulat betreffend Ausfuhr von antiken Kunstgegenständen.

Durch eine vom Nationalrath den 14. Juni und durch die Ständerathskommission für die Revision des Zolltarifs den 21. Juni 1884 genehmigte Motion des Herrn Nationalrath Geigy ist der Bundesrath eingeladen worden, die Frage zu prüfen und zu berichten, ob nicht vermittelst Beschränkung der Freiheit der Ausfuhr von antiken Kunstgegenständen schweizerischen Ursprungs die Erhaltung derselben für unser Vaterland zu fördern sei.

Nach Begutachtung dieser Frage durch unser Zolldepartement und dasjenige des Innern haben wir unterm 26. August beschlossen, Ihnen an dieser Stelle unsern Bericht in Folgendem zu erstatten:

Wenn auch sehr zu bedauern ist, daß derartige Werke sich nach dem Auslande verlieren, so begegnen Maßnahmen zur Erreichung des durch die Motion angestrebten Zieles doch den größten Schwierigkeiten.

Angenommen, es würde ein Bundesgesetz behufs Verbotes oder Erschwerung der Ausfuhr solcher Gegenstände erlassen werden können, eine Frage, deren Bejahung sehr zweifelhaft ist, so wäre vorauszusehen, daß versucht würde, das Gesetz mittelst falscher Bezeichnung der zur Ausfuhr gelangenden Sendungen zu umgehen.

Während bisher eine zollamtliche Revision der Waaren bei der Ausfuhr aus der Schweiz nicht bestanden hat, müßte künftighin, um die Uebertretung eines solchen Gesetzes zu verhüten, eine

ausgedehnte Revision der Frachtstücke bei der Ausfuhr zur Anwendung kommen, namentlich auch der Reisekoffern, da diese voraussichtlich vorzugsweise dazu benutzt würden, kleinere, aber werthvolle Gegenstände über die Grenze zu schaffen. Eine solche Belästigung des Ausfuhrverkehrs würde nicht Bestand haben können.

Andererseits bedarf es häufig eines Kunstkenners, um zu unterscheiden, ob ein Kunstgegenstand antik und schweizerischen Ursprungs sei, und wäre es nicht durchführbar, eine für das gesamte Zollpersonal hinlänglich faßliche Anleitung darüber aufzustellen, nach welchen Merkmalen der Begriff von antiken Kunstgegenständen schweizerischen Ursprungs zutreffend sei.

Wir halten es daher für fast unmöglich, auf dem Wege von zolldienstlichen Maßnahmen die Ausfuhr von derartigen Gegenständen, namentlich kleineren Umfanges, zu beschränken und erkennen keine anderweitigen Mittel, die zum Ziele führen könnten.

XV. Beaufsichtigung des Bezuges von kantonalen Verbrauchssteuern.

Im Berichtjahre hatten wir uns mit zahlreichen Rekursen betreffend die Anwendung der Vorschriften über die kantonalen Konsumgebühren für Getränke zu befassen.

Die Mehrzahl derselben wurde nach Mitgabe der Bundesrathsbeschlüsse vom 29. November 1872 (Amtl. Samml. X, 1066) und vom 23. März 1880 (Amtl. Samml. n. F. V, 28) erledigt.

Besondere Erwähnung mögen dagegen folgende Verhandlungen finden:

I. Eine schweizerische Spritfabrik rekurrierte gegen die Erhebung von Ohmgeld in einem andern Kanton auf eingeführtem Weingeist, welcher laut den mitgegebenen Ursprungszeugnissen in der genannten Fabrik hergestellt worden war. Im betreffenden Kanton besteht nämlich keine Konsumgebühr auf Spirituosen schweizerischen Ursprungs.

Seitens der kantonalen Behörde wurde in dieser Frage der Standpunkt eingenommen, daß die kantonale Gesetzgebung nur diejenigen Fabrikate vom Ohmgeld befreit wissen wolle, welche mit schweizerischen Rohprodukten ohne jeglichen Zusatz von Flüssigkeiten fremdländischen Ursprungs hergestellt seien.

Wir erklärten indessen den Rekurs begründet aus den Erwägungen:

- 1) als schweizerische Produkte seien alle in der Schweiz destillirten Spirituosen zu betrachten, abgesehen davon, ob die zur

Herstellung verwendeten Rohprodukte (nämlich rohe Boden-
erzeugnisse) aus dem Inlande oder vom Auslande bezogen
worden seien;

- 2) die Kantone seien gehalten, diejenigen Getränke, welche laut
einem mitlaufenden, in gehöriger Form ausgestellten Ursprungs-
zeugnisse nicht mit fremdländischem Getränk vermischt worden
sind, als schweizerisches Erzeugniß zu behandeln, so lange
nicht durch eine regelrechte Expertise die Glaubwürdigkeit
des betreffenden Ursprungszeugnisses in Frage gestellt sei.

II. Eine andere Beschwerde einer schweizerischen Spritfabrik
ging dahin, daß ihre Produkte, welche durch Zwischenhändler nach
andern Kantonen abgesetzt werden, in einem derselben der Ohm-
geldgebühr für Spirit ausländischer Herkunft unterworfen seien,
indem die betreffende kantonale Behörde die den Spritsendungen
mitgegebenen Ursprungszeugnisse unbeachtet lasse.

Aus der Einvernahme der betreffenden Kantonsregierung ergab
sich, daß die Gebinde der Sendungen, welche angeblich schwei-
zerisches Produkt sein sollten, mit Spundblechen, Stempeln und
Marken versehen waren, welche auf die direkte Herkunft aus einer
ausländischen Spritfabrik deuteten. In Anbetracht dessen seien die
Ohmgeld beziehenden Stellen angewiesen worden, derartige Sen-
dungen, ungeachtet der von der zuständigen Staatskanzlei aus-
gestellten Ursprungszeugnisse über einheimische Herkunft, als aus-
ländisches Fabrikat zu behandeln.

Dieses Verhalten fand sich durch die Thatsache gerechtfertigt,
daß nach dem Bericht der Regierung des Kantons, aus welchem
jene Spritsendungen stammten, die Ursprungszeugnisse durch ihre
Staatskanzlei sich nicht auf objektiven Befund stützten, sondern
lediglich in guten Treuen auf eine schriftliche Erklärung des Ver-
senders resp. des Fabrikanten hin und auf Vorweisung der betreffenden
Faktur ausgestellt worden seien, welche bestätigte, daß das zu
versendende Produkt schweizerisches Fabrikat sei.

Wir beschlossen hierauf, die Nichtanerkennung der von der
betreffenden Staatskanzlei ausgestellten Ursprungszeugnisse durch
die in Rede stehende Kantonsregierung als begründet zu erklären
und zugleich den Grundsatz aufzustellen, daß auf Berücksichtigung
von Ursprungszeugnissen für Spirit überhaupt nur dann Anspruch
gemacht werden könne, wenn die betreffenden Sendungen von
einer inländischen Fabrik herrühren, welche die Versendung selbst
besorgt hat und nachgewiesenermaßen keinen Spirit aus dem Aus-
lande bezieht, sondern für ihren Fabrikbetrieb ausschließlich Roh-
stoffe verwendet.

III. Ein anderer Fall betraf das Gesuch, der Bundesrath möchte im Allgemeinen die Frage prüfen betreffend das Verhalten der Kantone, welche auf Getränken eine Verbrauchssteuer erheben, in Bezug auf Anerkennung von Ursprungszeugnissen, die von kantonalen oder kommunalen schweizerischen Behörden für Getränke einheimischer Fabrikation ausgestellt werden, um den in der Schweiz fabrizirten Erzeugnissen eine günstigere Behandlung seitens der Ohmgeldkantone zu sichern, als sie den gleichartigen Erzeugnissen ausländischer Herkunft zu Theil wird.

Unser Entscheid erfolgte dahin:

Der Bundesrath sei nicht im Falle, in Bezug auf die Würdigung der Gültigkeit von Ursprungszeugnissen für Getränke eine allgemeine Regel aufzustellen, müsse sich vielmehr vorbehalten, in jedem allfällig an ihn gelangenden Spezialfall zu prüfen, ob die Kantone bei ihrer Würdigung nicht die Schranken ihres Rechtes überschritten haben.

XVI. Maßnahmen zum Schutze lebender Vögel.

Auf den Antrag des Landwirtschaftsdepartements haben wir durch Beschluß vom 29. Februar 1884 (Bundesblatt 1884, I, 296) beschlossen, den Zolltarif für die Einfuhr lebender Wachteln von Fr. 3 per Zugthierlast auf 50 Rp. per Stück zu erhöhen und hievon gemäß Art. 34 des Zollgesetzes der Bundesversammlung durch Botschaft vom 10. März (Bundesblatt 1884, I, 392) Mittheilung gemacht.

Nachdem der Nationalrath durch Beschluß vom 22. März die Genehmigung jenes Bundesrathsbeschlusses abgelehnt hatte, ist von uns dessen Aufhebung beschlossen worden, mit dem Auftrage an das Handels- und Landwirtschaftsdepartement zur Prüfung der Frage, wie die Einfuhr lebender Wachteln im Frühjahr, den Gesuchen des Thierschutzvereins und des schweizerischen Jägervereins entsprechend, geregelt resp. beseitigt werden könnte.

Die Zollverwaltung hat sich seither mit diesem Gegenstande nicht weiter zu befassen gehabt.

XVII. Handelsvertrag mit Italien.

Der neue Handelsvertrag mit Italien vom 22. März/27. November 1883 ist mit dem 1. Februar 1884 in Kraft erwachsen. Die Abänderungen, welche daraus gegenüber den bisherigen Zollansätzen für eine Anzahl Artikel hervorgehen, sind im Bundesblatt (1884, I, 250) bekannt gegeben worden.



Uebersicht des Transitverkehrs 1883/84 mit Geleitscheinabfertigung auf 6 Monate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1885
Date	
Data	
Seite	610-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 705

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.